

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 14. März 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 4. März 1884, die Vervollständigung der Einrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen, dann die Herstellung von Telephon-Anlagen betr. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 835 II.

Gesetz, die Vervollständigung der Einrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen, dann die Herstellung von Telephon-Anlagen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

18



Art. 1.

Der Bedarf

- | | |
|--|--------------------|
| 1) für die Einrichtung der Weichen- und Signalcentralisirung auf der Bahnlinie Neu-Ulm—Freilassing, ausschließlich München Central- und Ostbahnhof und der Stationen auf den Zwischenstrecken Nersingen—Günzburg, Kissing—Lechhausen, dann Trudering—Großkarolinenfeld, wird auf | 2'125,000 M |
| 2) für die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Pasing nach Starnberg und die Verbesserung der Stations-einrichtungen, dann Einrichtung der Weichen- und Signal-centralisirung in Planegg, Gauting, Mühlthal und Starnberg auf | 1'150,000 M |
| zusammen auf den Maximalbetrag von | <u>3'275,000 M</u> |
- (drei Millionen zweihundert und fünfundsiebzigtausend Mark)

festgesetzt.

Art. 2.

Der Bedarf für die Erweiterung der Telephon-Anlage in München und die Herstellung weiterer Telephon-Anlagen in anderen bedeutenderen Städten wird auf 300,000 M (dreihunderttausend Mark) festgestellt.

Art. 3.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Artikel 1 und 2 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von 3'575,000 M (drei Millionen fünfhundert und fünfundsiebzigtausend Mark) aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Gelbaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollenbung der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Objekte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu München, den 4. März 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Fünfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliebung vom 29. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stabsrathe und Kassier des k. Oberstallmeister-Stabes, August Appel, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordens-Auszeichnungen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 23. Februar l. Js. dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Franz Grafen von

Bengel-Sternau in Schloß Au a Traun in Oberösterreich für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehene Komthurkreuz II. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

unter'm 25. Februar ds. Js. dem Vorgesetzten im Ministerrathe, Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Dr. Johann Freiherrn von Lux, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene Großkreuz des k. italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

unter'm 28. Februar ds. Js. dem k. Staatsminister des Innern, Maximilian Freiherrn von Feilixsch, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene

Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, dann

unter'm 29. Februar ds. Js. dem k. Obersthofmeister, Gustav Grafen zu Castell, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen österreichisch kaiserlichen Orden der Eisernen Krone I. Klasse, und

dem k. Stallmeister Richard Hornig, sowie dem k. Stallmeister Adolf Pefeldt für die ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Dekorationen, und zwar Ersterem für das Offizierskreuz, Letzterem für das Ritterkreuz des Ordens der italienischen Krone.